



Gemeindeamt Pfarrkirchen i. M.
4141 pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Zahl: Gem 2 – 06/2022

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen i. M.
am **Freitag, den 16. Dezember 2022**, im Sitzungssaal der Raiffeisenbankstelle in Pfarr-
kirchen Nr. 21

ANWESEND

Bürgermeister:	GIERLINGER Hermann	
Vizebürgermeisterin:	KEHRER Daniela	
Gemeindevorstand:	RAAB Hubert	WINKLER Thomas
Gemeinderat:	FALKNER Maria	FÜCHSL Andreas
	GAMMER Herbert	HUBER Martin
	KANDBINDER Doris	LEITENBAUER Christoph
	RAUSCHER Franz	WÖGERBAUER Daniel
	ERLINGER Leopold	
Gemeinderat- Ersatzmitglied:	GRUBER Franz	PEINBAUER Manfred
	HINTERBERGER Stefan	
Entschuldigt:	GV AUER Stefan	GR GALLE Regina
	GR NADSCHLÄGER Christoph	GR SCHUSTER Niklas
	GR RATZENBÖCK Gerhard	Ersatz-GR GABRIEL Maximilian
Unentschuldigt:	--	
Leiter Gemeindeamt:	MAIRHOFER Leopold	
Schriftführung:	REITER Claudia	

**Diese Verhandlungsschrift wurde am _____
gem. § 54 (4) Oö.GemO 1990 aufgelegt.**

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde und die Verständigung hierzu gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Durch Anschlag an der Amtstafel am 09.12.2022 wurde die Abhaltung der Sitzung öffentlich kundgemacht.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen vom 22.09.2022 und 21.10.2022 sind bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegen noch während dieser Sitzung zur Einsicht auf. Gegen die Verhandlungsschriften können noch bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

TAGESORDNUNG

- 1) Beschluss Verwendung Sonder-BZ-Mittel 2022 zur Bildung allg. Haushaltsrücklage. - Abänderung Beschluss vom 22.09.2022
- 2) Kenntnisnahme Bericht des Gemeindeprüfungsausschusses über die Nachschau am 28.11.2022
- 3) Genehmigung eines neuen Finanzierungsplanes für den Neubau des Amtshauses nach Genehmigung der Kostenerhöhung durch die Direktion Inneres und Kommunales
- 4) Beschlussfassung Steuerhebesätze für das Jahr 2023
- 5) Anpassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. mit Beginn des neuen Finanzjahres 2023 – Neuerlassung der VO
- 6) Anpassung Kanalgebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. Jänner 2023
- 7) Anpassung Wassergebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. Jänner 2023
- 8) Aufnahme und Vergabe Kassenkredit über 600.000 Euro für das Finanzjahr 2023
- 9) Anpassung der Hundeabgabenordnung mit Erhöhung der Hundeabgabe ab 01. Jänner 2023 – Neuerlassung der VO
- 10) Erlassung Verordnung nach § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 mit der ab 01. Jänner 2023 ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale festgesetzt wird.
- 11) Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr.52 - Ausweisung Bauland-Betriebsbaugebiet Bereich Ortschaft Hochhaus
- 12) Gewährung Siedlerbeihilfe an Antragsteller des neuen Einfamilienhauses Pfarrkirchen 55
- 13) Gewährung Gewerbeförderung für die Jahre 2022 bis 2026 an die Antragstellerin Fischer Transport GmbH.
- 14) Allfälliges

1) Beschluss Verwendung Sonder-BZ-Mittel 2022 zur Bildung allg. Haushaltsrücklage. - Abänderung Beschluss vom 22.09.2022

Der Bürgermeister erklärt, dass zur Unterstützung der Gemeinden das Land OÖ. mit Beschluss vom 18.07.2022 Sonderbedarfszuweisungsmittel beschlossen hat. Die Gemeinde Pfarrkirchen hat aus dieser Sonderfinanzierung eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 58.500 erhalten. Hinsichtlich Verwendung dieser Sonder-BZ hat der Gemeinderat am 22.09.2022 beschlossen, dass diese Mittel im Jahr 2022 für die erfolgte Nachbeschaffung des Rüstlöschfahrzeuges der FF Pfarrkirchen zweckgewidmet werden und dadurch die im Voranschlag veranschlagte Entnahme von Haushaltsrücklagen von geplant € 105.500 auf € 47.000 reduziert werden kann.

Nach den neu verlautbarten evaluierten Richtlinien für die Gemeindefinanzierung-NEU, beschlossen seitens der Landesregierung mit 12.09.2022, wurden auch die Bestimmungen für Mittel aus dem Härteausgleichfonds angepasst. So haben u.a. Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 beanspruchen, bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen. Ausgenommen sind allgemeine Rücklagen, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der OÖ. Landesregierung dotiert wurden (z.B. Sonderfinanzierung Bedarfszuweisung 2022) oder deren Verwendung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen ist.

Weiters ausgenommen sind Rücklagen aus zweckgewidmeten Spenden oder aus Vermögensveräußerungen.

Für die Verwendung der Mittel aus der Sonderfinanzierung 2022 bedeutet dies, dass es sinnvoller ist, diese Mittel als allgemeine Haushaltsrücklage auszuweisen und für die Finanzierung der Eigenmittel des Rüstlöschfahrzeuges wie vorgesehen in voller Höhe vorhandene Rücklagemittel einzusetzen. Durch die Anweisung von Sonderfinanzierungsmitteln des Bundes (Feuerwehrpaket des Bundes aus Katastrophenfondsmitteln) für das Fahrzeug samt Aufbau in Höhe von € 37.500, vermindert sich außerdem ohnehin der Bedarf an Eigenmitteln auf letztlich € 68.000. Beim absehbaren Erfordernis im Jahr 2023 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 in Anspruch nehmen zu müssen, wird zumindest nicht auf die als Rücklage ausgewiesenen „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022“ zurückgegriffen.

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Der Beschluss des Gemeinderates betreffend die Zweckwidmung der für das Jahr 2022 gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel vom 22.09.2022 wird dahingehend abgeändert, dass diese Mittel nicht zu Bedeckung von Eigenmitteln im laufenden Finanzjahr verwendet werden, sondern diese Mittel zur Gänze einer entsprechend gekennzeichneten allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden.

Abstimmung: Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe

2) Kenntnisnahme Bericht des Gemeindeprüfungsausschusses über die Nachschau am 28.11.2022

Nachdem Obmann GR RATZENBÖCK Gerhard sich für diese Sitzung entschuldigt hat und die anwesende Obmann-Stellvertreterin GR FALKNER Maria bei der Gemeindeprüfungsausschusssitzung nicht anwesend war, bittet Bürgermeister Hermann Gierlinger ein anwesendes Prüfungsausschussmitglied über diesen Tagesordnungspunkt zu berichten.

Das Prüfungsausschussmitglied GR GAMMER Herbert berichtet über die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses am 28.11.2022 und bringt den entsprechenden Bericht zur Kenntnis. Der Ausschuss hat neben einer Kassenprüfung insbesondere die Buchhaltungsbelege im Zeitraum 05.09. – 27.11.2022 stichprobenartig überprüft. – Als Anmerkung wurde hier angeführt, dass Arbeiten, welche von Privatpersonen für die Gemeinde getätigt werden, in einem rechtlich gedeckten Rahmen abzurechnen sind. GR Gammer merkt dazu an, dass seitens der Gemeindeverwaltung bereits entsprechende Schritte gesetzt worden sind.

Die Prüfung ergab ansonsten keinerlei Mängel oder Grund für Beanstandungen.

Nachdem es zum Prüfungsbericht keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird dieser auf Antrag von Gemeindeprüfungsausschussmitglied GR GAMMER Herbert zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe

3) Genehmigung eines neuen Finanzierungsplanes für den Neubau des Amtshauses nach Genehmigung Kostenerhöhung durch die Direktion Inneres und Kommunales

Bürgermeister Gierlinger erklärt den Ablauf der Genehmigung des neuen Finanzierungsplans: Auf Preisbasis 12/2021 hat nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) Gesamtkosten von € 1.685.000 inkl. MwSt. genehmigt und dazu entsprechend der Projektförderquote von 68 % Bedarfszuweisungsmittel in Aussicht gestellt.

Nach Ausschreibung von zumindest 80 % der Gewerke hat sich gezeigt, dass aufgrund der ungewöhnlichen baukonjunkturellen Entwicklung die Errichtungskosten bei rd. € 2,36 Mio. brutto liegen. Nach Durchführung von Klärungsgesprächen mit den maßgeblichen Firmen und Neuwertungen konnten einige Einsparungspositionen und -summen abgerechnet werden. Die Kostensteigerungen wurden auch in einem gemeinsamen Termin von Gemeindevertretern, dem Architekten Andreas Fiereder und den Fachbeamten der Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik (UBAT) am 16. November 2022 beraten. In der entsprechenden Stellungnahme vom 02.12.2022 wurden letztlich neue Errichtungskosten von € 2,200.000 brutto als vertretbare Kosten angesehen. In dieser Kostensumme eingerechnet sind auch die eingereichte Fassadendämmung mittels Hanf, die Ausführung der Fenster in Holz-Alu sowie die Sockelausbildung mittels widerstandsfähigem Natursteinsockel. Das mögliche Einsparpotential bei herkömmlicher einfacherer Ausführung wurde mit rd. € 34.000 angegeben, aber im Hinblick auf die Lebenszykluskosten nicht empfohlen.

Auf Grundlage der Neubewertung durch die UBAT hat nun die Gemeindereferentin LRⁱⁿ Langer-Weninger den neuen Kostenrahmen von € 2,200.000 brutto genehmigt und nach der Erledigung IKD-2020-155981/38-KT vom 14.12.2022 wird das Projekt mit der beabsichtigten Darlehensaufnahme gem. § 86 OÖ. GemO 1990 genehmigt und die entsprechenden BZ-Mittel in den Jahren 2023 bis 2025 in einer Gesamthöhe von 1,391.700 Euro vorgesehen.

Dem Gemeinderat werden die wesentlichen Abschnitte der neuen Finanzierungsgenehmigung zur Kenntnis gebracht.

Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Bankdarlehen			500.000			500.000
Haushaltsrücklagen			60.000	64.378		124.378
BMF KIG-2020	153.268					153.268
BZ-Mittel - Projektfonds			463.900	463.900	463.900	1.391.700
BZ-Sonderf. - KIG 2020		30.654				30.654
Summe in Euro	153.268	30.654	1.023.900		463.900	2.200.000

→ Wortmeldungen:

Bürgermeister Gierlinger informiert, dass die Verlegung vom Erdkabel beim alten Amtsgebäude als „Baubeginn im Jahr 2022“ anerkannt wird und somit die Richtlinien für die KIG-Förderung eingehalten werden. Das alte Amtsgebäude ist soweit ausgeräumt und entrümpelt, dass die Abbrucharbeiten über die Wintermonate durchgeführt werden können. Als Baubeginn ist derzeit März 2023 geplant. Die Vergabe der einzelnen Gewerke soll in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

↳ **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

Die Finanzierungserledigung der IKD vom 14.12.2022 wird zur Kenntnis genommen und ein dem Finanzierungsvorschlag der IKD entsprechender Finanzierungsplan für das Vorhaben wie erläutert beschlossen. Gleichzeitig wird beschlossen, die neuen Projektkosten einschließlich der neuen Finanzierung entsprechend im Voranschlag 2023 sowie im MEFP 2024 bis 2027 aufzunehmen.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

4) Beschlussfassung Steuerhebesätze für das Jahr 2023

Der Bürgermeister informiert, dass im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Entwicklung, der anhaltenden Teuerungswelle und der wieder aktivierten Härteausgleichskriterien sich die Erstellung des Voranschlages 2023 verzögern wird. Ein wichtiger Grund für die Verzögerung ist auch die bis zur jetzigen Sitzung andauernde Entscheidung über die Anpassung des Kostenrahmens und der Finanzierung für den Neubau des Amtshauses, welche auch im Voranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden muss. Soweit die laufenden Arbeiten zum Budget zeigen, wird die Gemeinde Pfarrkirchen im kommenden Jahr jedenfalls wieder Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang I und II benötigen und daher auch alle Kriterien einhalten müssen.

Bis zur Beschlussfassung eines Budgets für das kommende Jahr gilt nach den Bestimmungen des § 78 OÖ. GemO ein Budgetprovisorium, wonach der Bürgermeister ermächtigt ist, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Mittel aufzuwenden und die feststehenden Einnahmen einzuheben.

Um für die Einhebung der Steuern und Abgaben die rechtliche Basis zu schaffen, sollen rechtzeitig vor Beginn des neuen Jahres die erforderlichen Beschlüsse der Steuer- und Hebesätze gefasst werden, sodass diese nach ihrer erforderlichen Kundmachung mit 01.01.2023 in Kraft treten können. Die Hebesätze für Grundsteuern sollen wiederum im gesetzlichen Höchstausmaß festgesetzt werden.

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

↳ **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

Die Hebesätze ab 01.01.2023 werden wie folgt festgesetzt:

- *Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500 v. H. v. Messbetrag*
- *Grundsteuer für Grundstücke (B) 500 v. H. v. Messbetrag*

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

5) Anpassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. mit Beginn des neuen Finanzjahres 2023 – Neuerlassung der VO

Der Bürgermeister erklärt, dass die derzeitige Abfallgebührenordnung mit Beschluss vom 13.12.2019 entsprechend der bezirksweit einheitlichen Gebührenordnung neu erlassen wurde. Gemeinsam mit der Beschlussfassung des Voranschlages 2020 wurden auch die Abfallgebühren

um 4 % erhöht bzw. angepasst. Für das Jahr 2022 waren keine Erhöhung bzw. Anpassung der Gebührenordnung erforderlich.

Im Hinblick auf die laufende Teuerungswelle hat die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes am 17.11.2022 die Anhebung der bezirkswelt einheitlichen Gebühren um 4,0 % beschlossen, um die Abfallbeseitigung auch künftig kostendeckend führen zu können. Da dieses Jahr keine Beschlussfassung und Kundmachung gemeinsam mit dem Voranschlag nach § 76 möglich ist, soll die Anpassung der Abfallgebühren um 4 % im Hinblick auf die Übersichtlichkeit mit einer Neuerlassung der Verordnung erfolgen.

Der Vorsitzende bringt die Verordnung zur Kenntnis und erläutert die neuen Tarife ab 1/2023. Die Gebühr für zusätzliche orange Abfallsäcke (80 Liter) wird nicht erhöht. Als neues Angebot an alle Haushalte wird ab kommenden Jahr auch die Abholung von „Verpackungsmaterialien“ mit dem „Gelben Sack“ durchgeführt. Die Termine dafür wurden bereits über die Amtliche Mitteilung 06/2022 bekannt gegeben und sind auch von der Gemeindehomepage ersichtlich.

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

 Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen wird wie folgt beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 16. Dezember 2022 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€ 160,60
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 192,50
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 337,70
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	€ 1.078,00
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 1.529,00

- | | |
|--|----------|
| f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte
oder nicht ständig bewohnte Objekte
für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | € 112,20 |
| g) je zusätzlicher oranger BAV-Sack (80 Liter) | € 5,50 |
| h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne
mit 80 Liter Inhalt | € 12,35 |
| i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne
mit 120 Liter Inhalt | € 14,81 |
| j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne
mit 240 Liter Inhalt | € 25,98 |
| k) je zusätzlicher Entleerung eines Containers
mit 770 Liter Inhalt | € 82,92 |
| l) je zusätzlicher Entleerung eines Containers
mit 1100 Liter Inhalt | € 117,62 |
- (2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).
- (3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).
- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühr**).

§7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag (01.01.2023); gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

6) Anpassung Kanalgebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. Jänner 2023

Der Bürgermeister informiert, dass laut VA-Erlass IKD-2022-517441/8-LI wiederum die indexmäßige Anpassung der Anschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen vorgesehen ist. Die Indexanpassung bei den Anschlussgebühren beträgt lt. zugrunde liegendem Index 9,4 % bzw. steigt die Mindestanschlussgebühr von bisher € 3.565 auf € 3.901. Hinsichtlich Benützungsgebühren hat die Landesregierung mit Beschluss vom 29.08.2022 beschlossen, die aktuell geltenden Mindestgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen (Kanal € 4,11 pro m³ exkl. USt.).

Die Mindestanschlussgebühr soll entsprechend den Vorgaben um 9,4 % auf künftig € 3.950 angehoben werden und entspricht damit den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Mit dieser Änderung wird auch die Grundgebühr sowie die Quadratmetergebühr entsprechend um rd. 9,4 % angehoben und es ist damit gewährleistet, dass die Mindestgebühr wie vorher bei einer Bemessungsgrundlage von 140 m² erreicht wird.

Die Benützungsggebühr beträgt seit 01.01.2022 € 4,33 und liegt damit 22 Cent über der Mindestvorgabe des Landes. Auch wenn mit der eingehobenen Kanalbenützungsggebühr die Ausgabendeckung erreicht wird, muss die Gemeinde gemäß den Landesrichtlinien eine Kostendeckung im Sinne der Kostenrechnung anstreben. Laut der Gebührenkalkulation des Jahres 2022 liegt der Kostendeckungsgrad bei 76 %. Um zumindest diesen Deckungsgrad halten zu können (Kostensteigerungen im Betrieb, Energie, Zinsen) soll daher zumindest eine geringfügige Anhebung um 2,5 % durchgeführt werden. Die Kanalbenützungsggebühr für 2023 soll daher auf € 4,45 angehoben werden (34 Cent über Mindestgebühr).

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen!

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Anpassung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 17.02.2011, wird wie folgt beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 16.12.2022 mit der die Kanalgebührenordnung vom 17.02.2011 geändert wird.

§ 2 lautet:

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 1.280,00** als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3, **€ 18,80**, mindestens aber insgesamt **€ 3.950,00**.

2. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 6 Abs 1 lautet:

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, Gebäude und Objekte haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt.

ab 01.01.2023

€ 4,45

pro Kubikmeter der aus der gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen, gemeinschaftlichen oder hauseigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge. Je angeschlossenen Grundstück ist jedoch mindestens der Bezugswert von **35 m³** zu entrichten.

Diese Verordnungsänderung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmung: Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe

7) Anpassung Wassergebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. 01. 2023

Der Bürgermeister informiert, dass laut VA-Erlass die Mindestanschlussgebühr ab 01.01.2023 € 2.338 beträgt, was einer Steigerung von 9,4 % entspricht. Die einzuhebende Mindest-Benutzungsgebühr wird lt. Beschluss der Landesregierung im Jahr 2023 unverändert beibehalten und beträgt somit € 1,67 pro m³.

Die Wasserbezugsgebühr beträgt seit 01.01.2022 € 1,45 zuzüglich einer Grundgebühr von € 65,45 p.a., was einer bereinigten Bezugsgebühr von € 2,00 entspricht (Annahme durchschnittlicher Verbrauch je Haushalt 120 m³) und liegt damit 33 Cent über der Mindestvorgabe des Landes. Auch wenn mit der eingehobenen Bezugsgebühren die Ausgabendeckung erreicht wird, muss die Gemeinde gemäß den Landesrichtlinien eine Kostendeckung im Sinne der Kostenrechnung anstreben. Um zumindest den Deckungsgrad halten zu können (Kostensteigerungen im Betrieb, Energie, Zinsen) soll daher zumindest eine geringfügige Anhebung um 2,5 % durchgeführt werden. Die Wasserbezugsgebühr für 2023 soll daher auf € 1,50 Euro pro m³ Wasser zzgl. € 67,09 Grundgebühr p.a. erhöht werden. Dadurch ergibt sich eine bereinigte Gebühr von € 2,06 (39 Cent über Mindestgebühr).

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Anpassung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 17.02.2011 wird wie folgt beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 16.12.2022 mit der die Wassergebührenordnung vom 17.02.2011 geändert wird.

§ 2 lautet:

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 1.280,00 als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3 € 7,18 mindestens aber insgesamt € 2.350,00
2. Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 6 Abs 1 lautet:

Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Bei Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler setzt sich diese Gebühr zusammen aus einer Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers und einer Grundgebühr für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten einschließlich der Bereitstellung des Wasserzählers.

Die Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers beträgt:

ab 01.01.2023 € 1,50

Die Höhe der jährlichen Grundgebühr beträgt:

ab 01.01.2023 € 67,09

Diese Verordnungsänderung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmung: Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe

8) Aufnahme und Vergabe Kassenkredit über 600.000 Euro für das Finanzjahr 2023

Der Bürgermeister informiert, dass für die Vergabe des jährlich neu abzuschließenden Kassenkredites seitens der Gemeinde die Hypo Oberösterreich, BAWAG, UNICREDIT GROUP, Sparkasse Mühlviertel-West und die örtliche Raiffeisenbank Donau-Ameisberg eingeladen wurden entsprechende Kreditkonditionen für einen Kassenkredit in Höhe von 600.000 Euro anzubieten.

Angebote wurden gelegt durch die Hausbank Raika Donau-Ameisberg und die OÖ. Landesbank AG (Hypo). Die übrigen eingeladenen Institute haben kein Angebot gelegt.

Euribor-Fixing (Stand 30.11.2022)

3-Monats-Euribor 1,973 %

Anbote:

Raiffeisenbank Donau-Ameisberg, Pfarrkirchen:

3-M-Euribor	Aufschlag	0,50 %
-------------	-----------	--------

derzeitiger Zinssatz	2,473 %
----------------------	---------

Alternative: *Fixzinssatz gesamte Laufzeit* 2,750 %

Rahmenprovision vom Gesamtrahmen	0,25 %
----------------------------------	--------

OÖ. Landesbank AG

3-M-Euribor	Aufschlag 0,25 % mit Zinsfloor 0,0 %
derzeitiger Zinssatz	2,223 %
Rahmenprovision vom Gesamtrahmen	0,35 %

Die Vergleichsrechnungen mit verschiedenen Szenarien mit einer durchschnittlichen Kreditausnutzung von € 100.000 bzw. € 200.000 zeigen, dass die Hausbank Raiffeisenbank Donau-Ameisberg durchwegs am günstigsten anbietet. Grund ist die um 0,10 % höhere Rahmenprovision der Hypo OÖ., was jährliche Mehrkosten von € 600 bedeutet. Die Gemeinde kann im laufenden Jahr 2022 das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgleichen und kann auch zur Verstärkung des Kassenkredites während des Jahres auf Rücklagen zurückgreifen. Es wird daher aus wirtschaftlichen Überlegungen vorgeschlagen, den Kassenkredit nur für einen Rahmen von 300.000 Euro abzuschließen, wodurch jedenfalls € 750,00 Rahmenprovision eingespart werden können. Sollte wider Erwarten im Laufe des Jahres doch ein höherer Kassenkreditrahmen erforderlich werden, kann ein weiterer Kassenkredit kurzfristig aufgenommen werden. Der entsprechende Kreditrahmen von € 600.000 wird mit dem Voranschlag bereitgestellt. Die seitens der Raiffeisenbank Donau-Ameisberg angebotene Fixzinsvariante wird nicht in Betracht gezogen.

Im Rahmen der kurzen Debatte über die Zinskonditionen zeigt AL MAIRHOFER anhand einer vorbereiteten Excel-Berechnung vor wie sich die unterschiedlichen Zinssätze und Rahmenprovisionen auf die jährlichen Kreditkosten auswirken. - Bei allen Berechnungen bis € 300.000 Kreditausschöpfung ist die Raiffeisenbank Donau-Ameisberg Pfarrkirchen günstiger oder zumindest gleich günstig wie die OÖ Landesbank AG.

 Antrag GR RAUSCHER:

*Im Hinblick auf das positive Ergebnis in der laufenden Geschäftstätigkeit und vorhandene Rücklagen wird der Kassenkredit nur mit einem Rahmen von € 300.000 vereinbart. Der Kassenkredit über € 300.000 wird an die Hausbank RB Donau-Ameisberg Pfarrkirchen zu den angebotenen Konditionen mit einem derzeitigen Zinssatz von 2,473 % zzgl. einer Rahmenprovision in Höhe von 0,25 % p.a. vergeben. Der dem Anbot zugrunde liegende Kreditvertrag ist Bestandteil dieses Beschlusses - Anlage **TOP 8**.*

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

9) Anpassung der Hundeabgabenordnung mit Erhöhung der Hundeabgabe ab 01. Jänner 2023 – Neuerlassung der VO

Der Bürgermeister erklärt, dass mit der Erlassung der Hundeabgabeordnung am 12.07.2018 die Hundeabgabe außerhalb der Beschlussfassung des Voranschlages mittels eigener Verordnung festgesetzt wurde. Die Höhe für Wachhunde ist gesetzlich mit max. € 20,00 jährlich festgelegt und wird in dieser Höhe auch seit dem Jahr 2018 eingehoben. Die Abgabe für sonstige Hunde wurde im Jahr 2018 von jährlich € 30,00 Euro auf € 40,00 angehoben und ist seither unverändert geblieben.

Mit den evaluierten Richtlinien zum Härteausgleich ist als neues Kriterium auch die Höhe der Hundeabgabe dazugekommen, welche künftig für sonstige Hunde mit zumindest € 50,00 verlangt

wird. Nachdem die Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleich Verteilungsvorgang I und II ansprechen wird müssen, ist bei der Hundeabgabe eine Anhebung der Gebühr für sonstige Hunde auf € 50,00 erforderlich. Im Sinne der Übersichtlichkeit soll die Verordnung neu verlautbart werden.

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

↳ **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

Die Hundeabgabeordnung der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis wird wie folgt neu verlautbart:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 16. Dezember 2022 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|----------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.

- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hundeabgabeordnung vom 12.07.2018 außer Kraft.

Abstimmung: Handerhebung - **15 JA**

1 NEIN .. (GV Winkler)

10) Erlassung Verordnung nach § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 mit der ab 01. Jänner 2023 ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale festgesetzt wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass mit dem Oö. Tourismusgesetz 2018 ab dem Jahr 2019 die Freizeitwohnungspauschale für die sogenannten Zweitwohnsitze neu geregelt wurde. Auf Basis der Tourismusabgabe von € 2,00 (ab 01. November 2022 € 2,20) ist für „Zweitwohnsitze“ gem. §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz eine jährliche Abgabe zu entrichten. Diese beträgt für Wohnung bis 50 m² das 36-fache und für größere Wohnungen das 54-fache der Ortstaxe. Im laufenden Jahr wurden nach diesen Bestimmungen insgesamt 22 Abgabepflichtige ermittelt und eine Freizeitwohnungspauschale in einer Gesamthöhe von € 2.273,40 vorgeschrieben. Diese Abgabe ist von der Gemeinde als Abgabenbehörde einzuheben und an den Tourismusverband OÖ. weiterzugeben. Der Gemeinde verbleibt von dieser Abgabe lediglich ein Anteil von 5 % als Abgeltung für die Einhebung der Abgabe.

Mit der Einführung des Gesetzes 2019 wurde mit dem § 57 die Gemeinden auch ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben, welcher als Abgabe zur Gänze bei der Gemeinde verbleibt. Dieser Zuschlag kann für Wohnungen bis 50 m² max. 150 % und für Wohnungen > 50 m² max. 200 % der Freizeitwohnungspauschale betragen.

Die Gemeinde Pfarrkirchen hat bisher nicht Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht, insbesondere auch deshalb, weil in der ursprünglichen Fassung der Regelungen auch viele leerstehende Zweitwohnungen bzw. Ausgedingewohnungen von Gemeindebürgern betroffen gewesen wären. Mittlerweile wurden die Kriterien für die Definition einer Wohnung nach §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz nachgebessert und von der Abgabepflicht sind nur mehr „wirkliche“ Freizeitwohnsitze erfasst. Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Gemeinde ist es daher gerechtfertigt, dass die sogenannten „Zweitwohnsitzer“ mit der Entrichtung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale auch ihren Beitrag für Aufrechterhaltung und Betrieb der Infrastruktur in der Gemeinde leisten. Die Vorschreibung bzw. Einhebung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale ist als ein weiteres Kriterium auch in die Richtlinien zum Härteausgleich aufgenommen worden und daher umzusetzen.

Mittlerweile wird von der großen Mehrzahl der Gemeinden der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale eingehoben, wobei der Großteil der Gemeinden eine einheitliche Höhe beim Zuschlag von 100 % gewählt hat. Die Gemeinde Pfarrkirchen will sich dieser Linie anschließen und die Zuschläge ebenfalls einheitlich mit 100 % festlegen.

→ In einer kurzen Diskussion ist man sich einig, dass der Zuschlag gerechtfertigt ist. Die Gemeinde bekommt bei einem Nebenwohnsitz keine Ertragsanteile und muss trotzdem für die Instandhaltung der gesamten Infrastruktur sorgen.

👉 **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

Die Verordnung mit der ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ab dem Jahr 2023 ausgeschrieben wird, wird wie folgt beschlossen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 16. Dezember 2022 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche **100 %**
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche **100 %**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

11) Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr.52 - Ausweisung Bauland-Betriebsbaugebiet Bereich Ortschaft Hochhaus

Der Bürgermeister informiert, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 11.02.2022 den Grundsatzbeschluss zur Umwidmung der Grundstücksteilfläche 2504, KG Altenhof von Grünland in Bauland - Betriebsbaugebiet gefasst und damit das Umwidmungsverfahren eingeleitet hat und erläutert anhand eines Lageplanes die beantragte Widmungsänderung.

Im Stellungnahmeverfahren (Verständigung v. 24. März 2022) sind Stellungnahmen vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Abteilung Wasserwirtschaft, Abteilung Wildbach- u. Lawinenverbauung, Abteilung Straßenneubau u. -erhaltung und der Abteilung Forstwirtschaft eingebracht worden. Weitere Stellungnahmen haben abgegeben die oö. Umweltschutzbehörde, die Netz Oberösterreich GmbH, die WKO Bezirksstelle Rohrbach sowie die Wassergenossenschaft Altenhof und die Anrainer Neumüller und Moser.

Abteilung Raumordnung - Stellungnahme vom 24.05.2022, RO-2022-39297-4/8-Fe

Seitens der Abteilung Örtliche Raumordnung wird die geplante Umwidmung in nördlicher Richtung aufgrund der Annäherung an eine Kuppenlage zwar kritisch gesehen, kann im Allgemeinen jedoch noch positiv beurteilt werden.

In Berücksichtigung der Aussagen in der eingeholten naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der Wildbach- u. Lawinenverbauung sind zur positiven Beurteilung noch zusätzliche Unterlagen vorzulegen bzw. die angeführten Forderungen der Fachabteilungen in der Planung zu berücksichtigen.

Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz - Stellungnahme vom 26.04.2022, BBA-Li-2015-1504/34-Sa

Es wird festgehalten, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der baulichen Vorbelastung durch den vorliegenden Änderungsantrag mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Allerdings festzuhalten ist, dass eine weitere nördliche Ausdehnung aufgrund der Kuppenlage naturschutzfachlich äußerst kritisch gesehen wird.

Abteilung Wasserwirtschaft - Stellungnahme vom 29.03.2022, WW-2015-226792/26DI

Die Wasserversorgung ist durch WG Altenhof vorgesehen. Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmendem Bauland übernehmen wird.

Abteilung Wildbach und Lawinenverbauung - Stellungnahme vom 20.04.2022, RO-2022-392974/2-Ha

Es ist ein Entwässerungskonzept zur fach- und rechtlichen sachgerechten Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer für die gesamte Umwidmungsfläche zu erstellen. Retentionsanlagen sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches des Seidlbaches zu planen und sollte eine Ableitung in einen Vorflutgewässer geplant sein ist dies nur retentiert möglich.

Oö. Umweltschutz - Stellungnahme vom 29.04.2022

Für eine positive Stellungnahme sollte entlang der nördliche und östlichen Umwidmungsgrenze ein mind. 5 m breiter „Grünzug – wertvoller Gehölzbestand als Trenngrün; bauliche Anlagen unzulässig“ ausgewiesen werden, der nach Baufertigstellung auch entsprechend zu begrünen und bepflanzen ist

Stellungnahme Straßenneubau u. -erhaltung - Stellungnahme vom 28.03.2022, BauNE-2019-385661/6-Hms

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes besteht seitens der Abteilung Straßenbau und -erhaltung kein Einwand. Es wird jedoch auf die Einhaltung der straßenrechtlichen Bestimmungen bei der Errichtung der Anbindung an die Falkenstein-Straße hingewiesen.

- Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung. Keine Bedenken gibt es auch seitens der Wirtschaftskammer OÖ. bzw. der Netz OÖ. GmbH.
- Die Wassergenossenschaft Altenhof verweist in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2022 auf den mit dem Seidlbach begrenzten Versorgungsbereich und kann für die Widmungsfläche keine Wasserversorgung sicherstellen.

- Die Anrainer Neumüller stimmen der Widmungsänderung zu, verweisen aber darauf, dass dadurch für ihren Betrieb weder zeitliche Einschränkungen noch andere Nachteile entstehen dürfen. Der Grundanrainer Moser verweist auf offene Punkte, die noch nicht geklärt werden konnten: Beseitigung Oberflächen- u. Dachwässer, mögliche Lärm- Staub- oder Geruchsbelästigung, welche Betriebsart entsteht. – Er kann daher derzeit keine positive Stellungnahme abgeben.

Planauflageverfahren:

- Ein Planauflageverfahren gem. § 33 Abs. 3 ROG 1994 i.d.g.F. LGBI. Nr. 125/2020 wurde nicht mehr durchgeführt, da die von der Planänderung Betroffenen bereits im Stellungnahmeverfahren nach § 33 Abs. 2 nachweislich verständigt worden sind und die Abänderungen (Ausweisung Grünzug GZ2) abermals den betroffenen Grundeigentümern vorgelegt worden sind.
- Seitens der betroffenen Grundeigentümer sind nach der schriftlichen Verständigung vom 24. Oktober 2022 keine Stellungnahmen mehr eingebracht worden.

Entscheidungsabwägungen:

- Im Hinblick auf die durchwegs positiven Stellungnahmen und Einhaltung bzw. Berücksichtigung der geforderten Schutzabstände mit Schaffung eines 8 m breiten Grünzuges in nördlicher und westlicher Richtung – wertvoller Gehölzbestand, Rodung, bauliche Anlagen, Stützmauern sowie Ab- und Zwischenlagerungen unzulässig - soll in die FLWPI-Änderung in der vorliegenden Form beschlossen werden.
- Das geforderte Oberflächenentwässerungskonzept wurde vom Grundeigentümer in Auftrag gegeben, und das TB Bauerplan aus Esternberg hat ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet. Das Konzept liegt der Gemeinde vor und wird mit den Planunterlagen zur Genehmigung an die Abt. Raumordnung mitgesandt.
- Nachdem die Wassergenossenschaft Altenhof die Versorgung der neuen Widmungsfläche nicht sicherstellen kann, soll für die Versorgung mittels Trinkwassers ein Anschluss an die ca. 80 m nordwestlich verlaufende öffentliche Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgungsanlage hergestellt werden. Die Versorgung kann am wirtschaftlichsten durch eine Anschlussleitung entlang der Falkensteinstraße hergestellt werden.
- Die Widmung des Betriebsbaugebietes liegt jedenfalls auch im öffentlichen Interesse, da dadurch Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Gemeinde generiert werden können.

→ Wortmeldungen:

Ersatz-GR Gruber stellt die Anfrage, ob ausreichend Wasserkapazitäten bei der Gemeindewasserversorgungsanlage für das Betriebsgrundstück vorhanden sind. Bürgermeister Gierlinger bestätigt dies. Weiters wird kurz über den Verwendungszweck diskutiert, welcher noch nicht genau bekannt ist und für die Widmungsentscheidung letztlich auch nicht relevant ist.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 52 wird in der vorliegenden Form beschlossen und der OÖ. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

12) **Gewährung Siedlerbeihilfe an Antragsteller des neuen Einfamilienhauses Pfarrkirchen 55**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Eigentümer der Liegenschaft Grdst.Nr 1865/5, KG Pfarrkirchen einen Antrag auf Gewährung der Siedlerbeihilfe der Gemeinde Pfarrkirchen in Höhe von € 1.500 eingebracht haben. Das junge Paar errichtet an der künftigen Adresse Pfarrkirchen 55 ein Einfamilienhaus und hat den Rohbau samt Dacheindeckung bereits fertig gestellt.

Die Richtlinien vom 09.02.1979 werden erfüllt und es wurde auch die erforderliche Verpflichtungserklärung vorgelegt. Die Siedlerförderung soll auf demnächst fällige Kanal- und Wasseranschlussgebühren angerechnet werden.

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

An die Antragsteller und Eigentümer der Liegenschaft 4141 Pfarrkirchen 55 wird die Siedlerbeihilfe in Höhe von € 1.500 entsprechend den Richtlinien vom 09.02.1979 gewährt

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

13) **Gewährung Gewerbeförderung für die Jahre 2022 bis 2026 an die Antragstellerin Fischer Transport GmbH.**

Der Bürgermeister erklärt, dass die Firma Fischer Transport GmbH. mit Sitz in Altenhof 66 einen Antrag auf Gewährung einer Gewerbeförderung entsprechend den Förderrichtlinien der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. vom 06.04.2016 samt den erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Berechnungsgrundlagen eingebracht hat.

Die Anspruchsvoraussetzungen wurden geprüft und sind gegeben. Der durchschnittliche Mitarbeiterstand betrug im abgelaufenen Jahr 2021 15,8 Dienstnehmer und im Vergleichsjahr 2016 waren durchschnittlich 7,7 Mitarbeiter beschäftigt. Der Mitarbeiterstand im Betrachtungszeitraum hat sich somit um 8,1 erhöht bzw. sind von den 2021 beschäftigten 15,8 Dienstnehmern 51,25 % als förderbarer Zugang zu bewerten. Aufgeteilt auf den Förderzeitraum von 5 Jahren ergibt sich somit im Förderzeitraum eine jährliche Gewerbe- bzw. Arbeitsplatzförderung von 10,25 % der im abgelaufenen Jahr entrichteten Kommunalsteuer.

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Firma Fischer Transport GmbH mit Sitz in Altenhof 66 erhält eine Gewerbe-/Arbeitsplatzförderung entsprechend der Richtlinien vom 06.04.2016 für die Jahre 2022 bis 2026 in Höhe von 10,25 % der jeweils im vorangegangenen Jahr entrichteten Kommunalsteuer.

Die Förderung für das Jahr 2022 wird demnach mit € 1.773,00 gewährt.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

14) Allfälliges

- Bürgermeister Gierlinger berichtet über den Breitbandausbau in der Gemeinde und teilt mit, dass im kommenden Jahr durch die Breitband OÖ. der Bereich Pfarrkirchen Süd und Ost sowie die Ortschaft Atzgersdorf als nicht geförderter Ausbau realisiert werden. Das im Rahmen der Leader-Region Donau-Böhmerwald eingereichte Förderprojekt für das gesamte Gemeindegebiet wurde leider im heurigen Fördercall nicht berücksichtigt und wird sich daher noch etwas verzögern. Es gab bereits intensive Gespräche mit Herrn Dobringer (Berater Breitbandbüro OÖ) über einen weiteren Ausbau. Laut seiner Rückmeldung ist die Anschlussquote in den bereits erschlossenen Gebieten sehr niedrig (derzeit 30 %).
- Zum Schluss bedankt sich der Bürgermeister noch bei allen Gemeinderätinnen, Gemeinderäten und Amtsleiter Mairhofer für die besonders gute Zusammenarbeit. Diese erfolgt sowohl innerhalb der Partei und auch parteiübergreifend sehr harmonisch und wertschätzend. Er wünscht allen Anwesenden ein friedvolles und frohes Weihnachtsfest im Kreise der Familie und ein gutes neues Jahr.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21.20 Uhr**.

GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFTEN

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die Gemeinderatssitzungen vom **22. September 2022** und **21. Oktober 2022** wurden keine Einwendungen eingebracht.

Vorsitzender
Bürgermeister Hermann Gierlinger

Schriftführerin
Claudia Reiter



Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ **keine** Einwendungen erhoben wurden.

Pfarrkirchen im Mühlkreis, am _____

Der Vorsitzende:

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ